

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2023.00012 vom 28. Juni 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-06-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_EE.2023.00012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_EE.2023.00012)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2023.00012 du 28 juin 2023

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2023.00012 del 28 giugno 2023

## Erwägungen

### E. 1

) meldete sich

X.\_\_\_\_ erstmals mit dem «Anmeldefor mu lar für Selbständige - Betriebseinstellung » bei der Ausgleichs kasse zum Be zug einer Erwerbsausfallentschädigung gestützt auf die Verordnung über Mass nah men bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19; Covid-19-Ver ordnung Erwerbsausfall) an (Urk. 7 / 24 ). Zu r Begründung brachte er vor, dass er als Selbständigerwerbender an Hochzeiten

Film- und Foto produktionen erstelle. Er habe den Betrieb einstellen müssen, weil wegen der Covid-19-Pandemie sämtliche Hochzeiten abgesagt worden seien ( Urk. 7 /24/2). Die Ausgleichskasse richtete ihm unter dem Titel « Selbstän digerwerbende Härte fälle» für die Zeitperiode vom 17 . März bis

### E. 1.3

Zu prüfen ist vorliegend , ob der Beschwerdeführer für die Zeitperiode vom 17. Februar bis 31. Mai 2022 Anspruch auf eine Corona-Erwerbsaus fallentschä digung für Selbständigerwerbende im Veranstaltungsbereich hat. Der Anspruch des Be schwerdeführers auf eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung wegen einer erheblichen Einschränkung der Erwerbstätigkeit für die Zeitperiode vom 1. Januar bis 16. Februar 2022 ist unbestrittenermassen (vgl. Urk. 7/89) verwirkt. Der Beschwerdeführer stellte den diesbezüg lichen Antrag am 8. Juni 2022 ( Urk. 7/88/1) und damit nach Ende der für die Geltungsmachung dieser Leistung bis 31. Mai 2022 einzuhaltenden Frist ( Art. 6 der der Covid-19-Verordnun g Erwerbsausfall, s ieh e auch Randziffer [ Rz .] 1052.1 des Kreis schrei bens des Bundesamtes für Sozial ver sicherungen [ BSV ] über die Entschädigung bei Mass nahmen zur Bekämpfung des Coronavirus - Corona-Erwerb ersatz [KS CE], Stand: 17. Februar 2022) . 2.

#### 2.1

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinwei sen). Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung eines Falles grund sätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Er lasses der streitigen Verfügung beziehungsweise des streitigen Einspracheent scheids eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 144 V 210 E. 4.3.1, 132 V 215 E. 3.1.1; s. a. im Speziellen für die Corona- Erwerbs ausfallsentschädigung : BGE 148 V 162 E. 3.2.1) . 2.2

Gestützt auf den vom 17. September 2020 bis 31. Dezember 2022 gültig gewesenen Art. 15 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) erliess der Bundesrat Art. 2 Abs. 3 bis

der Covid-19-Verordnung g Erwerbsausfall in der hier massgebenden Version für die Zeitperiode vom 17. Februar bis 31. Mai 2022.

Gemäss

Art. 2 Abs. 3 bis

der Covid-19-Verordnung g Erwerbsausfall (in der vom 17. Februar bis 31. Mai 2022 gültig gewesenen Fassung) sind Selbständig erwerbende im Sinne von Art. 12 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und Personen nach Art. 31 Abs. 3 lit. b und lit. c des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG), die im Veranstaltungsbereich tätig sind, anspruchsberechtigt, wenn: a.

sie im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) obligatorisch versichert sind;

a bis .

ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie massgeblich eingeschränkt ist; b.

sie einen Erwerbs- oder Lohnausfall erleiden; und c.

sie im Jahr 2019 für diese Tätigkeit ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen von mindestens Fr. 10'000.-- erzielt haben; diese Voraussetzung gilt sinngemäss, wenn die Tätigkeit nach dem Jahr 2019 aufgenommen wurde; wurde die Tätigkeit nicht während eines vollen Jahres ausgeübt, so gilt diese Voraussetzung proportional zu deren Dauer. 2.3

2.3.1

Dem Vorwort zur 25. Version des KS CE (Stand: 17. Februar 2022) ist bezüglich des hier interessierenden Anspruchs von Personen, die in der Veranstaltungsbranche tätig sind, Folgendes zu entnehmen: Am 16. Februar 2022 habe der Bundesrat beschlossen, die Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall zu ändern. Für Personen, die in der Veranstaltungsbranche tätig seien, bestehe weiterhin Anspruch auf die Entschädigung infolge erheblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit aufgrund der bisherigen Einschränkungen, da diese eine nachhaltigere Wirkung hätten als in anderen Tätigkeitsbereichen, namentlich durch die Absage oder Nichtdurchführung bestimmter Veranstaltungen. Folglich bleibe der Anspruch auf die Entschädigung infolge erheblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit bis zum 30. Juni 2022 bestehen. 2.3.2

Verwaltungsweisungen, wie etwa Wegleitungen oder Kreisschreiben, richten sich an die Durchführungsstellen und sind für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche

Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 146 V 224 E. 4.4.2, 141 V 365 E. 2.4 mit Hinweisen). 3.

3.1

Gemäss der KS CE ist für den Anspruch auf eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung für Selbständigerwerbstätige im Veranstaltungsbereich die Absage oder Nichtdurchführung bestimmter Veranstaltungen nachzuweisen (E. 2.3.1). Der Beschwerdeführer brachte vor, dass es ihm nicht zum Nachteil gereichen dürfe, wenn seine Dienstleistungen aufgrund der Unsicherheiten im Zusammenhang mit den behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 schon gar nicht gebucht würden und er folglich auch keine Buchungstornierungen einreichen könne (E. 1.2). 3.2

Dabei liess der Beschwerdeführer unerwähnt, dass nicht nur seit dem 1. Januar 2017 aufgrund seiner Tätigkeit über das Einzelunternehmen « YA. \_ \_ » ein Anschluss als Selbständigerwerbender bei der

Beschwerdegegnerin besteht (Urk.

7/1/1, Urk. 7/5/3 ). Er ist zudem einziger Gesellschafter und Geschäftsführer der YB. \_ \_ GmbH, welche am 9. Mai 2019 in das Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen wurde und der Beschwerdegegnerin als beitragspflichtige Arbeitgeberin angeschlossen ist ( Internet-Handelsregisterauszug vom 16.

Juni 2023, Urk. 8/1-4). In den Kassenakten findet sich eine Gesprächsnotiz vom 10. Februar 2021 zu einer Anfrage des Beschwerdeführers betreffend Corona-Erwerbsausfallentschädigung. Der Sachbearbeiter der Beschwerdegegnerin hielt fest, er habe beim Gespräch vernommen, dass der Beschwerdeführer (seine Einkünfte) zu 40 % als Selbständigerwerbender und zu 60 % über die ( YB. \_ \_ ) GmbH abrechne ( Urk. 7/47/1). Er habe den Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass die Namensgebung des Einzelunternehmens und der GmbH identisch und beide Unternehmen in derselben Branche tätig seien. Daher müssten sämtliche Einkünfte über die GmbH abgerechnet werden. Darauf habe der Beschwerdeführer erwidert, dass die GmbH vor allem für die (Aufträge an) Hochzeiten bestehe und er kleinere Aufträge als Selbständigerwerbender abrechne ( Urk. 7/47).

Kommt hinzu, dass die YB. \_ \_ GmbH in den Jahren 2019 bis 2022 den Lohn des auf der Homepage des Beschwerdeführers mit der Funktion «Filmer und Tontechniker» abgebildeten Mitarbeiters ([www. YC. \\_\\_\\_\\_ .com/ueber-uns](http://www.YC.____.com/ueber-uns), besucht am 16. Juni 2023) in ihren Lohndeklationen aufführte ( Urk. 8/1-4, jeweils S. 2). Des Weiteren hat der Beschwerdeführer mit seiner Eingabe vom 1.

Juli 2020 (Urk.

7/35/1) Offerten und Korrespondenz der YB. \_ \_ GmbH eingereicht ( Urk. 7/35/2-27). In den Auftragsbestätigungen für die Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Hochzeiten vom 26.

Februar, 10.

März, 18.

März und 12.

Mai 2020 wird jeweils festgehalten, dass der YB.\_\_\_\_ GmbH erlaubt werde, das Endprodukt für eigene Werbezwecke zu verwenden ( Urk. 7/35/3, Urk. 7/35/ 5 , Urk.

7/35/11, Urk. 7/35/13, Urk. 7/35/22, Urk. 7/35/ 24 ). Die E-Mail-Korrespondenz, mit welcher zum Teil auch Rechnungen versandt wurden, führte der Beschwerdeführer ausschliesslich unter der Firma der YB.\_\_\_\_ GmbH (Urk.

7/35/6-7, Urk. 7/35/9, Urk. 7/35/14-16, Urk. 7/35/20, Urk.

7/35/25, Urk.

7/35/27). Die vorliegenden Akten sprechen somit dafür, dass - wie der Beschwerdeführer am 10. Februar 2021 selber ausführte ( Urk. 7/47/2) - die Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Hochzeiten «vor allem» von der GmbH ausgeführt werden. Das Geschäft der GmbH muss sich in den Jahren 2019 bis 2022 gut

entwickelt haben, war doch der Beschwerdeführer gemäss den eingereichten Lohndeklarationen

in der Lage, in dieser Zeitperiode seinen eigenen Lohn und die Löhne

seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stetig zu erhöhen : Im Jahr 2019 betrug die AHV/IV/EO-pflichtige Lohnsumme der YB.\_\_\_\_ GmbH noch Fr. 27'560.-- (Mai bis Dezember) . Im Jahr 2022 waren es Fr. 226'813.-- (2019: Fr. 27'560.--, 2020: Fr. 99'166.--, 2021: Fr. 159'054.--, 2022: Fr. 226'813.--, Urk. 8/1-4, jeweils S.

2) . 3.3

Bei dieser Sachlage, ist eine Erwerbseinbusse der Einzelfirma in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie, jedenfalls für den hier zu beurteilenden Zeitraum, in keiner Weise ausgewiesen. Es ist überwiegend wahrscheinlich und entspricht den telefonischen Ausführungen des Beschwerdeführers ( Urk. 7/47), dass die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, darunter insbesondere Hochzeiten, seit ihrer Gründung im April 2019 über die vom Beschwerdeführer beherrschte GmbH abgewickelt werden und wurden, was einen allfälligen Auftragsrückgang der Einzelfirma im Veranstaltungsbereich erschöpfend erklärt. Ein allfälliger Umsatzrückgang durch behördlich angeordnete Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie bei der GmbH ist mit Blick auf die Lohnbescheinigungen ( Urk. 8/1-4) nicht zu vermuten, braucht hier jedoch nicht geprüft zu werden. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass Unterlagen der YB.\_\_\_\_ GmbH ( Urk. 7/35/2-27) nicht für einen Nachweis von Einschränkungen der selbständigen Erwerbstätigkeit in derselben Branche durch behördliche Massnahmen dienen können, wie dies bereits für die ab dem 17. Mai 2020 unter dem Titel « Selbständigerwerbende Härtefälle» beantragten und ausgerichteten Corona-Erwerbsausfallentschädigungen geschah ( Urk. 7/36-38) . 4.

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Mark A. Glavas -  
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für  
Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber  
HurstHübscher

## **E. 6**

. Mai 2020 eine Corona-Erwerbsaus fallentschädigung aus (Urk.

## **E. 7**

/8

## **E. 9**

).

Für den Juni 2022 richtete die Ausgleichskasse dem Versicherten antragsgemäss ( Urk. 7 /93) am 30. September 2022 eine Corona-Erwerbsausfall entschädigung aus. Als Grund gab sie in Abrechnung «erhebliche Umsatz einbussen» an ( Urk. 7 /94). Im Zuge der Bearbeitung der Einsprache vom 23. August 2022 (Urk. 7/89)

forderte die Ausgleichskasse X.\_\_\_\_ mit Schreiben vom 5. Oktober und 15. November 2022 auf, Belege für die geltend gemachten Absagen von geplanten Veranstaltungen einzureichen ( Urk. 7 /96, Urk. 7 /101). Am 10. Januar 2023 setzte sie ihm dafür eine letzte Frist bis 31. Januar 2023 ( Urk. 7/105).

X.\_\_\_\_ nahm mit seiner E-Mail-Nachricht vom 31. Januar 2023 Stellung ( Urk. 7/107).

Nach der Prüfung der Eingabe wies Ausgleichskasse die Einsprache vom 23. August 2022 mit Einspracheentscheid vom 15. Februar 2023 ab ( Urk. 2). 2.

2.1

Dagegen erhob X.\_\_\_\_ am 23. März 2023 Beschwerde (Urk.

1). Er beantragte, in Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 15. Februar 2023 sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Corona-Erwerbsersatz entschädigung auszurichten. Eventualiter sei die vorliegende Streitsache zu weiteren Abklärungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen (Urk. 1 S. 2). 2.2

Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 9. Mai 2023 Abweisung der Beschwerde. Eventualiter sei die Angelegenheit zu weiteren Abklärungen an sie zurückzuweisen ( Urk. 6, unter Beilage der Kassenakten, Urk. 7/1-115, der Lohndecklarationen 2019-2022 der YB.\_\_\_\_ GmbH , Urk. 8/1- 4 , und der vom Bundesamt für Statistik publizierten Daten zu den Eheschliessungen in den Jahren 2020 bis 2022, Urk.

8/5) . 2.3

Mit Verfügung vom 11. Mai 2023 wurde dem Beschwerdeführer eine Kopie der Beschwerdeantwort vom 9. Mai 2023 (Urk. 6) zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 9). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1 .

1 .1

Mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 15. Februar 2023 führte die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen aus, dass ab dem 17. Februar 2022 nur noch Personen, die im Veranstaltungsbereich tätig seien und

ihre

Erwerbstätigkeit aufgrund kantonaler oder auf Bundesebene beschlossener Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 erheblich hätten einschränken müssen, Anspruch auf eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung hätten. Sie habe den Beschwerdeführer aufgefordert, Absagen von geplanten Veranstaltungen nachzuweisen. Da er diesen Nachweis nicht erbracht habe, sei sein Antrag auf Ausrichtung einer Corona-Erwerbsausfallentschädigung abzuweisen

(Urk. 2 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 9. Mai 2023 beantragte die Beschwerdegegnerin für den Fall, dass die Beschwerde nicht ohnehin abgewiesen werde, die Rückweisung der Sache, damit sie die geltend gemachten Umsatzeinbußen noch einmal überprüfen könne. Zur Begründung führte sie aus, mit Blick auf die Lohndeklarationen der YB. GmbH liege die Vermutung nahe, dass der Beschwerdeführer seine Einkünfte ab 2020 mindestens teilweise über diese Gesellschaft abgerechnet habe (Urk. 1 S. 3). 1 . 2

Der Beschwerdeführer bringt insbesondere vor, dass er seit Januar 2017 als Fotograf und Filmer an Events und vor allem an Hochzeitsfesten tätig sei. Letzteres mache ca. 95% des Umsatzes aus (Urk. 1 S. 2-3). Zudem sei er bei den Festen für die Ton- und Lichttechnik bei den Hochzeitsreden, die Stimmungslichter und die Filmpräsentationen zuständig (vgl. die Einsprache vom 23. August 2022, Urk. 7/89/2). Die Beschwerdegegnerin habe im angefochtenen Einspracheentscheid

ausgeführt, dass er für den zu prüfenden Zeitraum keine Buchungsnachweise belegen könne.

Darauf sei zu erwidern, dass es deswegen keine Buchung gegeben habe, weil die Eheleute willigen für den hier zu prüfenden Zeitraum bis Ende Mai 2022 aus Angst vor Covid-19-bedingten Einschränkungen

gar keine Feste

geplant hätten (Urk. 1 S. 4). Er werde für Hochzeitsfeste mit einem grösseren Budget gebucht (Urk. 1 S. 5). Mit den Vorbereitungen für eine Hochzeit werde ca. ein Jahr vor dem Fest begonnen (Urk. 1 S. 3), weil zum Beispiel die gewünschten Räumlichkeiten weit im Voraus reserviert werden müssten (Urk. 1 S. 4). Im Frühjahr 2021 hätten die Leute noch nicht für das nächste Jahr buchen wollen, da die Covid-19-Erkrankungen über den Winter stark zugenommen hätten (Urk. 1 S. 4-5).

Auch

im Winter 2021/2022 hätten die Heiratswillen noch davon ausgehen müssen, dass aufgrund der Corona-Pandemie weiterhin gewichtige behördliche Einschränkungen für Veranstaltungen bestehen würden. Es dürfe ihm somit nicht zum Nachteil gereichen, dass er keine stornierten Aufträge nachweisen könne (Urk. 1 S. 5). Aus den genannten Gründen seien die Hochzeitsfeste überwiegend erst ab Sommer 2022 «nachgeholt» worden. Bis Mai 2022 habe er einen kompletten Umsatzeinbruch erlitten (Urk. 1 S. 3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.